

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1966

Nummer 117

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
510 215	12. 7. 1966	RdErl. d. Innenministers Freistellung vom Wehrdienst und vom zivilen Ersatzdienst wegen Verwendung im Zivilschutz	1483

I.

510
215

Freistellung vom Wehrdienst und vom zivilen Ersatzdienst wegen Verwendung im Zivilschutz

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1966 —
V A 3 / 66.21.39

1. Allgemeines

Anlage A

Der Bund hat die als Anlage A abgedruckte „Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die an die Wehrrersatzbehörden zu erstattenden Anzeigen nach § 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes (AVV-Zivilschutzanzeigen)“ v. 21. 7. 1965 (GMBI. S. 219) erlassen.

2. Zuständige Behörden

2.1 Wie aus § 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. v. 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 390) hervorgeht und in Nr. 1 AVV-Zivilschutzanzeigen nochmals klargestellt ist, hat die Anzeige darüber, daß die Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst vorliegen oder weggefallen sind, die Behörde zu erstatten, die den Wehrpflichtigen für Dienstleistungen im Zivilschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt hat.

2.2 § 13 a des Wehrpflichtgesetzes und die Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen v. 27. Mai 1963 (BGBl. I S. 369) bestimmen nicht, welche Behörden für die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung für Dienstleistungen im Zivilschutz zuständig sind. Sie enthalten auch keine Rechtsgrundlage für die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung. Diese Regelungen sind anderen Vorschriften vorbehalten, die gegenwärtig jedoch nur für einen Teil der Einrichtungen des Zivilschutzes bestehen.

2.3 Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (1. ZBG) v. 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) können die örtlichen Luftschutzleiter Personen für eine Mitarbeit im Luftschutzalarmdienst und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst verpflichten. Ferner sind die Regierungspräsidenten auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des 1. ZBG i. Verb. mit § 8 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421/SGV. NW. 2005) befugt, Verpflichtungen für eine Mitarbeit im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst vorzunehmen.

Eine Verpflichtung im Sinne des § 13 a des Wehrpflichtgesetzes ist auch die Begründung eines hauptberuflichen Dienstverhältnisses für Dienstleistungen im Zivilschutz oder die Übertragung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zivilschutz durch eine dazu ermächtigte Behörde. Solche Verpflichtungen liegen bei den Angehörigen der Berufs- und freiwilligen Feuerwehren vor (vgl. §§ 7 und 9 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. Mai 1958 — GV. NW. S. 101/SGV. NW. 213 —). Hierher zählen ferner die Anstellungsverträge, die das Land durch die Regierungspräsidenten mit den Bediensteten der Lager für den Zivilschutz abschließt.

2.4 Eine Regelung für die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung durch eine Behörde und damit auch für die Anzeigen an die Kreiswehrrersatzämter fehlt dagegen für die Angehörigen insbesondere folgender Einrichtungen des Zivilschutzes:

des Luftschutzes der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs,
der Grubenwehren,
der anerkannten Werkfeuerwehren,
der Selbstschutzzüge sowie
der in Abschnitt IV der Anlage 1 der Verordnung v. 27. Mai 1963 aufgeführten Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Malteser-Hilfsdienstes und des Arbeiter-Samariterbundes.

2.41 Voraussichtlich werden für die Verpflichtung für zu- ständig erklärt werden bei den Angehörigen des Luftschutzes der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs die Regierungspräsidenten, bei den Angehörigen der Gruberwehren die Bergämter und bei den Angehörigen der anerkannten Werk- feuerwehren und der Selbstschutzzüge die Gemein- den. Bei den Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Malteser- Hilfsdienstes und des Arbeiter-Samariterbundes ist vorgesehen, die mit der jeweiligen Dienststelle oder Einheit dieser Hilfsorganisationen korrespondierende Behörde der inneren Verwaltung vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt an aufwärts für die Verpflich- tung und die Anzeigenerstattung für zuständig zu erklären. Da die Mehrzahl der Dienststellen und Einheiten dieser Organisationen auf Orts- und Kreis- stufe besteht, wird die Anzeige voraussichtlich in erster Linie den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegen.

2.42 Ich bitte die danach voraussichtlich in Zukunft zu- ständigen Landesbehörden, Gemeinden und Gemeinde- verbände schon jetzt die Anzeigen an die Kreis- wehrersatzämter auch für solche Angehörigen des Zivilschutzes zu erstatten, die mangels bestehender Vorschriften noch nicht für Dienstleistungen im Zivil- schutz durch eine Behörde herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt werden können, im übrigen aber die Voraussetzungen der Verordnung v. 27. Mai 1963 erfüllen. Die Wehrbereichsverwaltung III hat sich bereit erklärt, diese Angehörigen des Zivilschutzes in sinngemäßer Anwendung des § 13 a des Wehrpflicht- gesetzes vom Wehrdienst freizustellen.

2.43 Soweit noch keine Grundlage für eine behördliche Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung be- steht, kann die Anzeige an das Kreiswehersatzamt nicht wie sonst dahin lauten, daß die Voraussetzungen der Verordnung v. 27. Mai 1963 vorliegen. Eine Anzeige mit diesem Inhalt wäre unzutreffend, weil eine der Voraussetzungen dieser Verordnung die behördliche Heranziehung, Verpflichtung oder Bereit- stellung bildet. In diesen Fällen tritt an die Stelle der behördlichen Verpflichtung vorläufig die Ver- pflichtung, die der Träger der Einrichtung des Zivil- schutzes nach seinen eigenen Vorschriften vorgenom- men hat. Die anzeigende Behörde hat diese Ver- pflichtung dem Kreiswehersatzamt zu bestätigen. Ferner muß aus der Anzeige hervorgehen, daß der Wehrpflichtige mit Ausnahme der behördlichen Ver- pflichtung die Voraussetzungen der Verordnung v. 27. Mai 1963 erfüllt.

Anlage B 2.5 In der als Anlage B beigelegten vorläufigen Über- sicht sind sämtliche gegenwärtig bereits festliegenden und künftig noch zu regelnden Zuständigkeiten der Behörden des Bundes, des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammengestellt. Änderun- gen dieser Übersicht müssen vorbehalten bleiben.

3. Verfahren

3.1 Anzeigepflichtige kreisangehörige Gemeinden senden die Anzeigen unmittelbar an die Kreiswehersatz- ämter (Nr. 2 Abs. 2 AVV-Zivilschutzanzeigen).

3.2 Die für die Erstattung der Anzeigen zuständigen Behörden prüfen an Hand ihrer Unterlagen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Anzeige nach Nr. 3, 4 oder 5 AVV-Zivilschutzanzeigen gegeben sind. Soweit die anzeigepflichtigen Behörden die Personalunterlagen für Angehörige des Zivilschutzes nicht selber führen, erstatten sie die Anzeigen an das Kreiswehersatzamt, sobald die jeweilige Einrichtung ihnen die erforderlichen Personalunterlagen zuge- leitet hat.

3.3 Bei der Erstattung von Anzeigen für Wehrpflichtige, für die gegenwärtig noch nicht die Möglichkeit einer behördlichen Verpflichtung besteht (vgl. Nr. 2.4), ist die AVV-Zivilschutzanzeigen sinngemäß anzuwenden, z. B.:

3.31 An die Stelle der nach Nr. 3 Abs. 2 Buchstabe e AVV-Zivilschutzanzeigen in der Anzeige erforder- lichen Angabe der behördlichen Entscheidung über die Verwendung im Zivilschutz tritt die Verpflichtung, die der Träger der Einrichtung selbst ausgesprochen hat. Das Feld 5 des Formblattes 1 (Anlage 1 zu Anlage A) ist in diesem Fall entsprechend zu ändern.

3.32 Die nach Nr. 3 Abs. 2 Buchstabe i AVV-Zivilschutz- anzeigen erforderliche Bestätigung, daß die Voraus- setzungen der Verordnung vom 27. Mai 1963 vor- liegen, ist durch folgende Bestätigung zu ersetzen:

„Es wird bestätigt, daß der Träger der Einrichtung des Zivilschutzes den Wehrpflichtigen verpflichtet hat und der Wehrpflichtige mit Ausnahme der behördlichen Verpflichtung die Voraussetzungen nach § Nr. der Verordnung v. 27. Mai 1963 erfüllt.“

Die Bestätigungen auf den Formblättern 1 und 3 (Anlagen 1 und 3 zu Anlage A) sind entsprechend zu ändern.

3.4 Damit die Wehersatzbehörden rechtzeitig ihre per- sonellen Planungen treffen können, sind die Anzeigen unverzüglich nach Eintritt ihrer Voraus- setzungen, nicht jedoch vor dem in Nr. 3 Abs. 1 AVV-Zivilschutzanzeigen bestimmten Zeitpunkt dem Kreiswehersatzamt zu übersenden.

3.5 Eine zentrale Beschaffung der nach der AVV-Zivil- schutzanzeigen vorgesehenen Formblätter ist nicht beabsichtigt. Die nach der bisherigen Regelung ver- wendeten Formblätter können aufgebraucht werden.

3.6 Wehrpflichtige, die für Dienstleistungen im Zivil- schutz verpflichtet werden, jedoch nach der Verord- nung v. 27. Mai 1963 nicht zum Kreis der unter § 13 a des Wehrpflichtgesetzes fallenden Personen gehören, sind über die Rechtslage spätestens bei ihrer Verpflichtung zu unterrichten. Über die Unter- richtung wird zweckmäßigerweise ein Vermerk auf- genommen.

3.7 Wehrpflichtige, die zum Kreis der unter § 13 a des Wehrpflichtgesetzes fallenden Personen gehören, erhalten durch das Kreiswehersatzamt nach Eingang der Anzeige eine Mitteilung, daß sie nicht zum Wehrdienst herangezogen werden und nicht der Wehrüberwachung unterliegen, solange sie für den Zivilschutz zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 der Musterungsverordnung i. d. F. v. 6. Februar 1963 — BGBl. I S. 112 —). Die Wehersatzbehörden sind angewiesen, der anzeigenden Behörde eine Durch- schrift dieser Mitteilung zu übersenden.

4. Anzeigen bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern

4.1 Die AVV-Zivilschutzanzeigen und dieser RdErl. finden Anwendung auch auf die an das Bundes- verwaltungsamt nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst i. d. F. v. 16. Juli 1965 (BGBl. I S. 983) zu erstattenden Anzeigen.

4.2 Die zuständigen Behörden übersenden die Anzeigen unmittelbar dem Bundesverwaltungsamt in 5 Köln, Habsburgerring 9.

5. Aufhebung von Runderlassen

Der RdErl. v. 19. 9. 1963 (MBL. NW. S. 1743 SMBl. NW. 510) u. d. RdErl. v. 5. 2. 1964 (MBL. NW. S. 270 SMBl. NW. 510) werden aufgehoben.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die an die Wehrrersatzbehörden zu erstattenden
Anzeigen nach § 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes
(AVV-Zivilschutzanzeigen)**

Vom 21. Juli 1965

Nach Artikel 86 des Grundgesetzes und mit Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1.

Anzeigepflichtige Behörde

Anzeigen darüber, daß die Voraussetzungen für die Nichttheranziehung zum Wehrdienst vorliegen oder weggefallen sind (§ 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes), sind schriftlich von der Behörde zu erstatten, die den Wehrpflichtigen für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz (Zivilschutz) herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt hat.

2.

Zuständiges Kreiswehrrersatzamt

(1) Die Anzeigen sind dem für die Hauptwohnung des Wehrpflichtigen zuständigen Kreiswehrrersatzamt zu erstatten. Wenn der Wehrpflichtige der Ersatzdienstüberwachung unterliegt, sind die Anzeigen der Behörde zuzuleiten, welche die Verwaltungsaufgaben des zivilen Ersatzdienstes erledigt.

(2) Anzeigepflichtige kreisangehörige Gemeinden, die der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde unterstehen, leiten die Anzeigen über diese; die Länder können eine abweichende Regelung treffen.

3.

Anzeige über den Eintritt der Voraussetzungen

(1) Eine Anzeige darüber, daß die Voraussetzungen für die Nichttheranziehung zum Wehrdienst eingetreten sind, ist erst zu erstatten, nachdem der Geburtsjahrgang, dem der Wehrpflichtige angehört, zur Erfassung aufgerufen oder der Wehrpflichtige auf Grund des § 49 des Wehrpflichtgesetzes erfaßt worden ist.

(2) Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Zuname des Wehrpflichtigen,
- b) Geburtsdatum und -ort,
- c) Hauptwohnung,
- d) berufliche Tätigkeit, Arbeitgeber oder Dienstherr,
- e) behördliche Entscheidung über die Verwendung im Zivilschutz mit Angabe des Datums,
- f) Einrichtung des Zivilschutzes, welcher der Wehrpflichtige zur Verfügung steht,
- g) Spezialausbildung im Zivilschutz,
- h) Art der Verwendung,
- i) Bestätigung des Freistellungsgrundes mit Bezug auf die maßgebende Bestimmung der Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen vom 27. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 369).

(3) Für die Anzeige ist das beigegefügte weiße Formblatt 1 zu verwenden.

4.

Anzeige über den Wegfall der Voraussetzungen

(1) Eine Anzeige darüber, daß die Voraussetzungen für die Nichttheranziehung zum Wehrdienst weggefallen sind, muß folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Zuname des Wehrpflichtigen,
- b) Geburtsdatum und -ort,
- c) Datum und Aktenzeichen der Anzeige nach Nr. 3 sowie die Behörde, welche die Anzeige erstattet hat,
- d) Datum und Grund des Wegfalls der Voraussetzungen.

(2) Für die Anzeige ist das beigegefügte gelbe Formblatt 2 zu verwenden.

Anlage 2

5.

Veränderungsanzeigen

(1) Die Behörde, von der die Anzeige nach Nr. 3 erstattet wurde, unterrichtet das Kreiswehrrersatzamt während der Zeit, in welcher der Wehrpflichtige für die Verwendung im Zivilschutz zur Verfügung steht, über

- a) Versetzungen oder andere Änderungen, durch die eine andere Behörde für die Entscheidung über die Verwendung des Wehrpflichtigen im Zivilschutz zuständig wird,
- b) Änderungen der Hauptwohnung, durch die ein anderes Kreiswehrrersatzamt für den Wehrpflichtigen zuständig wird.

Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wenn die anzeigepflichtige Behörde wechselt (Absatz 1 Buchstabe a), bestätigt ferner die neu zuständige Behörde dem Kreiswehrrersatzamt oder der Ersatzdienstbehörde, daß die Voraussetzungen für die Nichttheranziehung zum Wehrdienst noch vorliegen.

(3) Wenn das Kreiswehrrersatzamt wechselt (Absatz 1 Buchstabe b), unterrichtet die Behörde auch das neu zuständige Kreiswehrrersatzamt und bestätigt, daß die Voraussetzungen für die Nichttheranziehung zum Wehrdienst noch vorliegen. Wird gleichzeitig eine andere Behörde für die Entscheidung über die Verwendung des Wehrpflichtigen im Zivilschutz zuständig, so unterrichtet diese das neu zuständige Kreiswehrrersatzamt.

(4) Für die Veränderungsanzeigen ist das beigegefügte blaue Formblatt 3 zu verwenden.

Anlage 3

6.

Formblätter, Nachweise

(1) Die Formblätter sind nach der beigegeführten Anleitung auszufüllen.

Anlage 4

(2) Durchschriften der Anzeigen verbleiben bei der anzeigepflichtigen Behörde. Sie sind bei einem Wechsel an die neu zuständige Behörde weiterzugeben.

Vorderseite:

Anlage 1
(DIN A 5)

Behörde

den

Az.:

Anzeige
über den Eintritt der Voraussetzungen für die Nichteranziehung zum Wehrdienst
gem. § 13 a Abs. 3 Wehrpflichtgesetz

1	Familienname:	Vorname:
2	Geburtsdatum:	Geburtsort:
3	Hauptwohnung: Ort: Kreis: Straße: Haus-Nr.:	
4	Berufliche Tätigkeit: Arbeitgeber-Dienstherr:	
5	Behördliche Entscheidung über die Verwendung im Zivilschutz: am	
6	Einrichtung des Zivilschutzes, welcher der Wehrpflichtige zur Verfügung steht:	
7	Spezialausbildung:	
8	Art der Verwendung:	

Es wird bestätigt, daß die Voraussetzungen nach § Nr. der VO
über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehr-
pflichtigen vom 27. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 369) vorliegen.

(S)

Formblatt 1 (weiß)

Unterschrift

Rückseite (obere Hälfte)

An das
Kreiswehrrersatzamt

in

über

Vorderseite:

Anlage 2
(DIN A 5)

....., den

Behörde

Az.:

Anzeige
über den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst
gem. § 13 a Abs. 3 Wehrpflichtgesetz

1	Familienname:	Vorname:
2	Geburtsdatum:	Geburtsort:
3	Hauptwohnung:	
	Ort:	Kreis:
	Straße:	Haus-Nr.:
Anzeige über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst vom Az.: Behörde, welche Anzeige erstattete: in		
Datum des Wegfalls der Voraussetzungen: zu ff. Grund:		

(S)

Formblatt 2 (gelb)

Unterschrift:

Rückseite (obere Hälfte)

An das
Kreiswehrrersatzamt

in

über

Vorderseite:

Anlage 3
(DIN A 5)

....., den

Behörde

Az.:

Veränderungsanzeige

gem. Nr. 5 Abs. der AVV zu § 13 a Abs. 3 WPilGes.

zur Anzeige vom Az.: *)

1	Familienname:	Vorname:
2	Geburtsdatum:	Geburtsort:

Anderung der Hauptwohnung: *)

Bisher: Neu ab:

zu 3	Ort:	Ort:
	Straße:	Straße:
	Kreiswehrrersatzamt:	Kreiswehrrersatzamt:

Anderung der Verwendung: *)

Bisher: Neu ab:

zu 5	Zuständige Behörde:	Zuständige Behörde:
	in	in
zu 6	Einrichtung des Zivilschutzes:	Einrichtung des Zivilschutzes:
zu 8	Art der Verwendung:	Art der Verwendung:

Es wird bestätigt, daß die Voraussetzungen nach § Nr. der VO über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen vom 27. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 369) vorliegen *).

(S)

*) Nichtzutreffendes streichen

Formblatt 3 (blau)

Unterschrift

Rückseite (obere Hälfte)An das
Kreiswehrrersatzamt

in

über

Anlage 4

Ausfüllungsanleitung

Durch Befragung des Wehrpflichtigen ist festzustellen, bei welchem Kreiswehrrersatzamt er in Wehrüberwachung oder ob er in Ersatzdienstüberwachung steht. Trifft letzteres zu, so ist die Anzeige, statt an das Kreiswehrrersatzamt, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in 53 Bonn, ab 1. Oktober 1965 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 28. Juni 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 531) statt dessen an das Bundesverwaltungsamt in 5 Köln zu übersenden. In diesem Fall ist die Anschrift auf den Formblättern 1 bis 3 entsprechend zu ändern.

Formblatt 1

Feld 3 = Einzutragen ist die Hauptwohnung des Wehrpflichtigen zur Zeit der Erstattung der Anzeige; bei Untermietern ist hinter der Haus-Nr. anzugeben, bei wem sie wohnen.

Feld 4 = Einzutragen ist der ausgeübte Beruf; in der zweiten Zeile ist ggf. „selbständig“ oder „z. Zt. arbeitslos“ zu vermerken.

Feld 5 = Eintragsbeispiele:
„Verpflichtung auf Grund § 12 ZBG am...“,
„Einstellung als hauptberuflicher Mitarbeiter am...“.

Feld 6 = Es ist einzutragen, welcher der in § 1 bzw. in Anlage 1 zu § 1 Nr. 5 der Verordnung aufgezählten Einrichtungen der Wehrpflichtige zur Verfügung steht.

Feld 7 = Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 oder 3 der Verordnung vorliegen; es ist die erhaltene oder vorgesehene Spezialausbildung nach Anlage 2 der Verordnung einzutragen.

Feld 8 = Eintragsbeispiele:
„ehrenamtlicher Helfer“,
„hauptberuflicher Verwalter des Arzneimittel-lagers...“.

In der Bestätigung am Schluß der Anzeige ist die maßgebliche Bestimmung aus der Verordnung einzusetzen.

Formblatt 2

Feld 3 = siehe oben bei Formblatt 1.

Feld 5 = Als Gründe für den Wegfall der Voraussetzungen kommen besonders in Betracht:

Entpflichtung auf eigenen Antrag, wegen Alters, Krankheit, Wegzuges oder aus anderen Gründen.

Ausschluß von der Mitarbeit im Zivilschutz.
Auch der Tod eines Wehrpflichtigen ist mitzuteilen.

Formblatt 3

Das Formblatt 3 gilt für alle in Nr. 5 der AVV vorgeschriebenen Veränderungsanzeigen und ist wie folgt zu verwenden:

1. Bei einem Wechsel der anzeigepflichtigen Zivilschutzbehörde:

a) Mitteilung der bisher zuständigen Zivilschutzbehörde:
an das Kreiswehrrersatzamt:

Zu streichen sind Feld 3 und die Bestätigung am Schluß; die Felder 6 und 8 (rechte Hälfte) können frei bleiben.

b) Mitteilung der neu zuständigen Zivilschutzbehörde
an das Kreiswehrrersatzamt:

Zu streichen sind die dritte Zeile der Überschrift und Feld 3; die Felder 6 und 8 (linke Hälfte) können frei bleiben.

2. Bei einem Wechsel des Kreiswehrrersatzamtes:

a) Mitteilung der Zivilschutzbehörde
an das bisher zuständige Kreiswehrrersatzamt:

Zu streichen sind die Felder 5, 6 und 8 sowie die Bestätigung am Schluß.

b) Mitteilung der Zivilschutzbehörde
an das neu zuständige Kreiswehrrersatzamt:

Zu streichen sind die dritte Zeile der Überschrift sowie die Felder 5, 6 und 8.

3. Bei gleichzeitigem Wechsel der anzeigepflichtigen Zivilschutzbehörde und des Kreiswehrrersatzamtes:

a) Mitteilung der bisher zuständigen Zivilschutzbehörde
an das bisher zuständige Kreiswehrrersatzamt:

Zu streichen ist die Bestätigung am Schluß, die Felder 6 und 8 (rechte Hälfte) können frei bleiben.

b) Mitteilung der neu zuständigen Zivilschutzbehörde
an das neu zuständige Kreiswehrrersatzamt:

Zu streichen ist die dritte Zeile der Überschrift; die Felder 6 und 8 (linke Hälfte) können frei bleiben.

Da die Aufgaben der Ersatzdienstbehörde zentral wahrgenommen werden, kommt bei Wehrpflichtigen, die der Ersatzdienstüberwachung unterliegen, nur die vorstehend unter 1) beschriebene Veränderungsanzeige in Betracht.

Vorläufige Übersicht
über die Behörden, die für die Erstattung
von Anzeigen nach § 13 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes
zuständig sind

Lfd. Nr.	Einrichtung des Zivilschutzes	Zuständige Behörde
1	Luftschutz der besonderen Verwaltungen	
1.1	Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr	Bundesminister für Verkehr und die ihm nachgeordneten Behörden
1.2	Deutsche Bundesbahn	Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und die ihr nachgeordneten Behörden
1.3	nichtbundeseigene Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	Regierungspräsident
1.4	Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen	Oberpostdirektionen, Posttechnisches Zentralamt, Fernmeldetechnisches Zentralamt, Sozialamt der Deutschen Bundespost
2	Luftschutzwarndienst	Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz, Luftschutzwarnämter
3	Luftschutzalarmdienst	Gemeinde
4	Luftschutzhilfsdienst	
4.1	örtlicher LSHD	Gemeinde
4.2	überörtlicher LSHD	Regierungspräsident
5	Hilfsorganisationen	
5.1	THW	Landesbeauftragter des THW
5.2	BLSV	Bezirksstellenleiter des BLSV
5.3	öffentliche Feuerwehren, anerkannte Werkfeuerwehren	Gemeinde
5.4	Grubenwehren	Bergamt
5.5	DRK	
	a) Zentralstaffel des Hilfszuges	Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz
	b) Hilfszug im übrigen, Einsatzeinheiten usw.	die mit der jeweiligen Dienststelle oder Einheit der Einrichtungen korrespondierende Behörde der inneren Verwaltung vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt an aufwärts
5.6	Johanniter-Unfallhilfe, Malteser-Hilfsdienst, Arbeiter-Samariterbund	entsprechende Zuständigkeiten wie bei den Dienststellen und Einheiten des DRK (vgl. Nr. 5.5)
6	Selbstschutzzüge	Gemeinde
7	Lager für den Zivilschutz	Regierungspräsident

— MBL NW. 1966 S. 1483.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.